

Verordnung für die Berufsbildung

Änderung vom 16. September 2008

GS 36.0766

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹ für die Berufsbildung wird wie folgt geändert:

§ 57 Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a. mündliche Ermahnung,
- b. zusätzliche Hausaufgaben,
- c. kurze Wegweisung vom Unterricht,
- d. Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu zwei Stunden,
- e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Lernenden und der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner unter Beizug des zuständigen Ausbildungsberaters oder der zuständigen Ausbildungsberaterin,
- f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Lernenden mit Mitteilung an den Lehrbetrieb und an die zuständige Ausbildungsberaterin oder den Ausbildungsberater,
- g. verminderte Note oder Rückweisung einer Arbeit bei Vorliegen eines unlaute- ren Verhaltens in Prüfungen, Klausuren und Arbeiten oder bei nicht terminge- rechter Abgabe gemäss Notengebungsinformation der Schule am Beginn des Schuljahres,
- h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schul- betrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden,
- i. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer oder eines Lernenden.

¹ GS 34.999, SGS 681.11

² Eingezogene Gegenstände sind spätestens nach dem Ende des Nachmittags- unterrichtes der oder dem Lernenden zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Schul- leitung.

³ Macht das Verhalten einer oder eines Lernenden eine Weiterführung des Unterrichts unzumutbar, kann die Lehrerin oder der Lehrer bei der Schulleitung die sofortige Versetzung der oder des fehlbaren Lernenden in eine andere Klasse oder die Freistellung zur Arbeit im Lehrbetrieb für die Dauer des Verfah- rens beantragen. Die Schulleitung verfügt die sofortige Versetzung in eine ande- re Klasse oder die Freistellung zur Arbeit im Lehrbetrieb, sofern sie nach einer summarischen Prüfung des Sachverhalts zur Ansicht gelangt, dass eine solche gerechtfertigt ist.

§ 58 Massnahmen der Schulleitung

Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit,
- b. befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern oder Schulausschluss bis zu 10 Schultagen mit Mitteilung an den Lehrbetrieb und die zuständige Aus- bildungsberaterin oder den zuständigen Ausbildungsberater sowie bei nicht volljährigen Lernenden an die Erziehungsberechtigten,
- c. Antrag an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, die Lernende oder den Lernenden in eine andere Berufsfachschule zu versetzen, mit Mitteilung an den Lehrbetrieb sowie bei nicht volljährigen Auszubildenden an die Erzie- hungsberechtigten,
- d. Versetzung in eine andere Klasse,
- e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu acht Wochen.
- f. Antrag an den Lehrbetrieb und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung auf Auflösung des Lehrvertrages mit Mitteilung an die Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Lernenden.

§ 58a Massnahmen des Schulrats

Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und nach Rücksprache mit dem Lehrbetrieb und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zusätzlich einen befristeten Schulausschluss von bis zu acht Wochen oder einen unbefristeten Schulausschluss anordnen.

§ 58b Verhältnismässigkeit

¹ Die Disziplinar-massnahmen gegenüber den Lernenden sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.

² Die Art und die Zumessung der Massnahme erfolgen unter Berücksichtigung des Verschuldens der oder des Lernenden, der Umstände des Falles und der Beeinträchtigung des Schulbetriebs.

§ 58c Rechtliches Gehör

¹ Jede und jeder Lernende, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 57 Absatz 1 Buchstaben d - h, § 58 und § 58a vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

² Vor der Verfügung von Disziplinar massnahmen durch die Schulleitung und den Schulrat gemäss § 58 und § 58a sind auch die Erziehungsberechtigten und der Lehrbetrieb anzuhören.

II.

Diese Änderung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Liestal, 16. September 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin